

Satzung des Vereins „Schlösser und Gärten in Deutschland“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlösser und Gärten in Deutschland“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Schloss- und Gartenanlagen und vergleichbaren historischen Monumenten in Deutschland unter Berücksichtigung kulturpolitischer, musealer und denkmalpflegerischer Belange und der damit einhergehenden Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder und deren Mitarbeiter, vor allem in Bezug auf Museumseinrichtungen, Gartenpflege und Restaurierung
 - Organisation und Durchführung kultureller und museumspädagogischer Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person, Personenvereinigung und organisatorisch selbstständige staatliche Institution werden, die historische Schloss- und Gartenanlagen in Deutschland unter Beachtung historischer, kunst- und gartenhistorischer sowie denkmalpflegerischer Belange verwaltet und die für die in vorstehendem § 2 formulierten Ziele eintritt.
- (3) Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die für die Vereinsziele eintritt und keine historische Schloss- und Gartenanlage in Trägerschaft oder Verwaltung hat.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds;
 - c) durch freiwilligen Austritt;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - b) wenn das Mitglied in seiner Person einen vergleichbaren Grund verwirklicht, der mit dem in § 2 genannten Zweck unvereinbar ist;
 - c) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein außergerichtliches Einigungsverfahren gem. § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO begonnen wurde;
 - d) die unter § 4 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nachträglich weggefallen sind;
 - e) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der so schwerwiegend ist, dass dem Verein das weitere Festhalten an dessen Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden, dieser im Verhinderungsfall durch den Schatzmeister vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit als geschäftsführender Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Wählbar sind nur natürliche, unbeschränkt rechtsfähige Personen, die selbst Mitglied des Vereins oder leitende Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds sind. Ändert sich der Aufgabenbereich eines leitenden Mitarbeiters, den er zum Zeitpunkt seiner Bestellung inne hatte oder endet sein Beschäftigungsverhältnis beim Vereinsmitglied, scheidet er Kraft dieser Satzung im Zeitpunkt der Änderung seines Aufgabenbereichs oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus dem Vorstand aus. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der unter § 2 formulierten Ziele;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Post mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Vorstandssitzungen werden vom Sitzungsleiter geleitet. Sitzungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann der Vorstand die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitglieds;
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - k) grundlegende Entscheidungen des Vereins wie z.B. Kreditaufnahmen oder Bauvorhaben;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet. In der Regel ist dies der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Auf Antrag des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden oder bei Begehren von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch ein anderes Mitglied mit der Aufgabe des Versammlungsleiters betrauen.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch dann, wenn durch diese Satzung qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind, die vom Grundsatz der einfachen Mehrheit (siehe vorstehender Absatz 6) abweichen.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder getroffen werden.
- (9) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und die des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie der Wortlaut der Beschlüsse.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Stiftung für Denkmalschutz zu. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. März 2012 errichtet.